

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.03.2023

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-52/19

Nummer:

Z-7.4-3552

Antragsteller:

eka-edelstahlkamine gmbh

Robert-Bosch-Straße 4

95369 Untersteinach

Geltungsdauer

vom: **2. März 2023**

bis: **2. März 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

Luft-Abgas-Schornstein

T400 N1 D3 G50 LA90 und T400 N1 W2 G50 LA90

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist ein konzentrisch angeordneter Luft-Abgas-Schornstein mit der Klassifizierung T400 N1 D 3 G50 L_A90¹ und T400 N1 W2 G50 L_A90².

Der Luft-Abgas-Schornstein besteht aus einer Innenschale (Abgasschacht) aus Rohren und Formstücken aus nicht rostendem Stahl mit zylindrischer Steckverbindung und kreisförmigem lichten Querschnitt, einer Dämmstoffschicht aus Mineralfaser und einer Außenschale (Schacht) für Abgasanlagen. Der Spalt zwischen der gedämmten Innenschale (Abgasschacht) und der konzentrisch angeordneten Außenschale (Schacht) bildet den Verbrennungsluftschacht (Ringspalt).

Über diesen 30 mm breiten Ringspalt wird einer Feuerstätte, die mit festen Brennstoffen betrieben wird, Verbrennungsluft von der Mündung des Luft-Abgas-Schornsteins zugeführt. Die Abgase werden im Abgas führenden Innenrohr durch thermischen Auftrieb (Unterdruck) über Dach abgeführt.

Der Luft-Abgas-Schornstein wird in den in Tabelle 1 aufgeführten Abmessungen hergestellt:

Tabelle 1: Abmessungen der Luft-Abgas-Schornsteine

Typ	Abgasschacht in mm	Minimales lichte Innenmaß des Luftschachtes in mm
LAS-130	130	240 x 240
LAS-150	150	260 x 260
LAS-160	160	270 x 270
LAS-180	180	290 x 290
LAS-200	200	310 x 310
LAS-225	225	340 x 340
LAS-250	250	360 x 360
LAS-300	300	410 x 410

Die Anwendung der allgemeinen Bauartgenehmigung setzt voraus, dass die Feuerstätte für feste Brennstoffe für den raumluftunabhängigen Betrieb geeignet und mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an dem Luft-Abgas-Schornstein versehen ist.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für den nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Luft-Abgas-Schornstein gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder und DIN V 18160-1², Abschnitte 6 bis 13, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Luft-Abgas-Schornstein ist auf einem tragenden, nichtbrennbaren Untergrund zu errichten und mit einer Sohle entsprechend DIN V 18160-1², Abschnitt 6.7 auszuführen.

¹ L_A90 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung

Für die Anordnung und die Ausführung der Mündung des Luft-Abgas-Schornsteins gelten die Abschnitte 9.3.4 und 9.3.5 von DIN V 18160-1².

Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung im Aufstellraum der Feuerstätte müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

Der Luft-Abgas-Schornstein und die angeschlossene Feuerstätte müssen sich in der gleichen Nutzungseinheit und damit im gleichen Wirkungsbereich einer ggf. vorhandenen Lüftungsanlage befinden. Die in der Nutzungseinheit befindlichen raumluftechnischen Anlagen dürfen keinen höheren Unterdruck als 8 Pa in der Nutzungseinheit erzeugen, dies kann auch durch eine eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen Betriebes von Lüftungsanlagen und Feuerstätten sichergestellt werden.

Für den Anschluss der Feuerstätte an den Luft- und den Abgasschacht gilt die Installationsvorschrift des Feuerstättenherstellers. Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumlufunabhängige Feuerstätte, die mit festen Brennstoffen betrieben wird, ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 2.2.2 nachzuweisen.

Die Oberflächen des Verbrennungsluftschachtes des Luft-Abgas-Schornsteins mit einem Wärmedurchlasswiderstand von $< 0,12 \text{ m}^2 \text{ K/W}$ sind Überdacht, im Kaltbereich (unbeheizter Dachraum) und bei Flachdächern bis 1 m unterhalb der Dachhaut mit einer 30 mm dicken mineralischen Wärmedämmung mit einer Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,04 \text{ W/mK}$ und einer Feuchtesperre zu dämmen.

Die Dachdurchführung der Schächte kann gemäß Angaben der Anlage 1 oder Anlage 3 ausgeführt werden.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer L_{A90}^1 ist eine geschossweise Lastabtragung erforderlich.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

2.1.2 Bauprodukte für die Errichtung von Luft-Abgas-Schornsteinen in Montagebauweise

2.1.2.1 Einwandige Innenschalen (Abgasschächte)

Zur Herstellung der einwandigen Innenschale (Abgasschächte) dürfen Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen gemäß Tabelle 1 nach DIN EN 1856-1³ verwendet werden.

Tabelle 1: Einwandige Rohr- und Formstückelemente "System eka complex E" nach DIN EN 1856-1

Lfd. Nr.	Leistungserklärungsnummer/Datum	Ausführung	Produktklassifizierung
1	002 DOP 90216 2013	Modell 3	T600 N1 W V2 L50045 G30/45/60
2	vom April 2021	Modell 6	T600 N1 W V2 L99045 G30/45/60

Die Durchmesser der abgasführenden Innenschale betragen 130 mm bis 300 mm.

2.1.2.2 Doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte)

Zur Herstellung der doppelwandigen Innenschalen (Abgasschächte) dürfen Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen gemäß Tabelle 2 nach DIN EN 1856-1³ verwendet werden.

³ DIN EN 1856-1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009

Tabelle 2: Doppelwandige Rohr- und Formstückelemente "System eka complex D" nach DIN EN 1856-1³

Lfd. Nr.	Leistungserklärungsnummer/Datum	Ausführung	Produktklassifizierung
1	001 DOP 90216 2013	Modell 2	T600 N1 W V2 L50045 G75/113/150
2	vom März 2020	Modell 5	T600 N1 W V2 L99045 G75/113/150

Die Durchmesser der abgasführenden Innenschale betragen 130 mm bis 300 mm.

2.1.2.3 Einwandige Innenschalen (Abgasschächte) mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis
Zur Herstellung der Innenschalen (Abgasschächte) dürfen einwandige Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen gemäß Tabelle 1 nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-7.1-3403 verwendet werden.

2.1.2.4 Doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte) mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis

Zur Herstellung der Innenschalen (Abgasschächte) dürfen doppelwandige Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen gemäß Tabelle 1 nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-7.1-3369 verwendet werden.

2.1.2.5 Übergangsformstücke für einwandige auf doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte)

Zur Herstellung des Überganges von einwandigen metallischen Innenschalen auf doppelwandige metallische Innenschalen dürfen Formstücke gemäß Tabelle 3 nach DIN EN 1856-1 in Verbindung Angaben mit der Anlage 4 verwendet werden.

Tabelle 3: Einwandige Rohr- und Formstückelemente " System eka complex D" nach DIN EN 1856-1³

Lfd. Nr.	Leistungserklärungsnummer/Datum	Ausführung	Produktklassifizierung
1	001 DOP 90216 2013	Modell 2	T600 N1 W V2 L50045 G75/113/150
2	vom März 2020	Modell 5	T600 N1 W V2 L99045 G75/113/150

2.1.2.6 Übergangsformstücke für einwandige auf doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte)

Zur Herstellung des Überganges von einwandigen metallischen Innenschalen auf doppelwandige metallische Innenschalen dürfen Formstücke nach Abschnitt 2.1.2.4 verwendet werden.

2.1.2.7 Dämmstoffe zur Ummantelung der einwandigen Innenschalen (Abgasschächte)

Die geschlossenen Dämmstoffschalen müssen DIN EN 14303⁴ entsprechen. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss mindestens 25 mm betragen.

Für Außenschalen aus Mauerwerk nach Abschnitt 2.1.2.9 muss die Dicke der geschlossenen Dämmstoffschalen mindestens 30 mm betragen.

2.1.2.8 Außenschalen aus Calciumsilikatplatten

Die Außenschale (Schacht) mit der Bezeichnung "eka-compact" aus Calciumsilikatplatten mit der Bezeichnung "Promatect L500" muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3484 entsprechen.

⁴ DIN EN 14303:2016-08

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

2.1.2.9 Außenschalen aus Leichtbeton

Die Außenschale (Schacht) mit der Bezeichnung "ekalithe" aus Leichtbeton muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3427 entsprechen.

2.1.2.10 Außenschalen aus Mauerwerk

Zur Herstellung der Außenschalen aus Mauerwerk dürfen folgende Bauprodukte verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN EN 771-1⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401⁶ oder alternativ DIN 105-100⁷ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm;
- Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLzA) nach DIN EN 771-1⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401⁶ oder Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLzA) alternativ nach DIN 105-100⁷ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;
- Hochlochziegel Lochung B (HLzB) nach DIN EN 771-1⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401⁶ oder Hochlochziegel Lochung B (HLzB) alternativ nach DIN 105-100⁷ mit einer Wanddicke ≥ 24 cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;
- Kalksandsteine nach DIN EN 771-2⁸ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁹ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm;
- Porenbeton-Blocksteine nach DIN EN 771-4¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-404¹¹ mit einer Wanddicke ≥ 10 cm;
- Hohlblocksteine aus Leichtbeton nach DIN 18151¹² mit einer Wanddicke $\geq 17,5$ cm;
- Vollsteine aus Leichtbeton nach DIN EN 771-3¹³ in Verbindung mit DIN V 20000 403¹⁴ oder DIN V 18152-100¹⁵ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm gelten als gleichwertig.

Außenschalen aus vorgenanntem Mauerwerk entsprechen der Klassifizierung T400 G50 LA90.

2.1.2.11 Reinigungsverschlüsse für Außenschalen (Schächte)

Die erforderlichen Reinigungsverschlüsse in den Außenschalen (Schächten) müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen und zusätzlich zu den Reinigungsverschlüssen der Innenschale eingesetzt werden.

5	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015
6	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
7	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
9	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
10	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-4:2011+A1:2015
11	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
12	DIN 18151-100:2005-10	Hohlblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Hohlblöcke mit besonderen Eigenschaften
13	DIN EN 771-3:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3:2003 + A1:2005
14	DIN V 20000-403:2005-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
15	DIN V 18152-100:2005-10	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Vollsteine und Vollböcke mit besonderen Eigenschaften

2.1.2.12 Bauprodukte für die Aufsätze

Die Aufsätze für die Luft-Abgas-Systeme müssen gemäß DIN V 18160-1², Abschnitt 9.3.4 ausgebildet werden (s. Anlage 1 und 3).

2.1.3 Luft-Abgas-Schornsteine in Montagebauweise mit einheitlichen und durchgehenden Innenschalen (Abgasschächten)

Zur Herstellung der Bauart dürfen ausschließlich Bauprodukte gemäß Tabelle 4 verwendet werden.

Tabelle 4: Bauprodukte zur Errichtung der Bauart

Lfd. Nr.	Bauprodukte	Abschnitt
1	Innenschale (Abgasschacht)	2.1.2.1 <u>oder</u> 2.1.2.2 <u>oder</u> 2.1.2.3 <u>oder</u> 2.1.2.4
2	Dämmstoffe	2.1.2.7 (nur bei einwandigen Innenschalen nach Abschnitt 2.1.2.1 und 2.1.2.3)
3	Außenschale (Schacht)	2.1.2.8, 2.1.2.9 <u>oder</u> 2.1.2.10
4	Reinigungsverschlüsse	2.1.2.11
5	Aufsätze	2.1.2.12

Einheitliche und durchgehende Innenschalen (Schächte) nach Abschnitt 2.1.2.3 oder 2.1.2.4 dürfen auch für die feuchte Betriebsweise mit naturbelassenen Holz verwendet werden.

2.1.4 Luft-Abgas-Schornsteine in Montagebauweise für einwandige Innenschalen (Abgasschächte) mit Übergangsformstück auf doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte) im Bereich vor der Dachdurchführung

Zur Herstellung der Bauart dürfen ausschließlich Bauprodukte gemäß Tabelle 5 verwendet werden.

Tabelle 5: Bauprodukte zur Errichtung der Bauart

Lfd. Nr.	Bauprodukte	Abschnitt
1	Innenschale (Abgasschacht) unteren Teil	2.1.2.1 <u>oder</u> 2.1.2.3
2	Dämmstoff für unteren Teil	2.1.2.7
3	Übergangsformstück zwischen unterem und oberem Teil	2.1.2.4 <u>oder</u> 2.1.2.6
4	Innenschale (Abgasschacht) oberer Teil	2.1.2.2 oder 2.1.2.4
5	Außenschale (Schacht)	2.1.2.8 <u>oder</u> 2.1.2.10
6	Reinigungsverschlüsse	2.1.2.11
7	Aufsätze	2.1.2.12

Bauarten mit Innenschalen (Schächte) im unteren Teil nach Abschnitt 2.1.2.3 und mit Innenschalen (Schächte) im oberen Teil nach Abschnitt 2.1.2.4 dürfen auch für die feuchte Betriebsweise mit naturbelassenen Holz verwendet werden.

2.1.5 Luft-Abgas-Schornsteine in Montagebauweise für Innenschalen (Abgasschächte) mit Übergangsformstück auf doppelwandige Innenschalen (Abgasschächte) im Bereich vor der Dachdurchführung

Zur Herstellung der Bauart dürfen ausschließlich Bauprodukte gemäß Tabelle 6 verwendet werden.

Tabelle 6: Bauprodukte zur Errichtung der Bauart

Lfd. Nr.	Bauprodukte	Abschnitt
1	Innenschale (Abgasschacht) unteren Teil	2.1.2.1 <u>oder</u> 2.1.2.3
2	Dämmstoff für unteren Teil	-
3	Übergangsformstück zwischen unterem und oberem Teil	2.1.2.5 <u>oder</u> 2.1.2.6
4	Innenschale (Abgasschacht) oberer Teil	2.1.2.2 <u>oder</u> 2.1.2.4
5	Außenschale (Schacht)	2.1.2.9
6	Reinigungsverschlüsse	2.1.2.11
7	Aufsätze	2.1.2.12

Bauarten mit Innenschalen (Schächte) im unteren Teil nach Abschnitt 2.1.2.3 und mit Innenschalen (Schächte) im oberen Teil nach Abschnitt 2.1.2.4 dürfen auch für die feuchte Betriebsweise mit naturbelassenen Holz verwendet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Luft-Abgas-Schornsteine gelten für den Abgasschacht und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1², Abschnitt 13.

2.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung des Luft-Abgas-Schornsteins gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1¹⁶.

Bei der Bemessung sind für die Verbrennungsluftzuführung über den Luftschaft oder Leitungen die tatsächlichen Widerstandsbeiwerte sowie die tatsächlichen Temperaturen im Luftschaft anzusetzen.

2.2.3 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1² sowie die Montageanleitung des Antragstellers. Die Abgasanlagen dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die Luft-Abgas-Schornsteine sind, abgesehen von den Reinigungsöffnungen, Feuerstättenanschlüssen und den Öffnungen für den Luftansaugstutzen ohne weitere Öffnungen aus einheitlichen Formstücken herzustellen, sie sind auf einem Sockel zu errichten.

Sofern die Zuluftöffnung im Sockelbereich des Schornsteins nicht zur Verbrennungsluftansaugung für die angeschlossene Feuerstätte genutzt wird, ist diese baustoffgerecht zu verschließen.

2.2.4 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der geplanten Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

Luft-Abgas-Schornstein gemäß aBG Nr.: Z-7.4-3552 T400 N1 D 3 G50 L_A90 oder

Luft-Abgas-Schornstein gemäß aBG Nr.: Z-7.4-3552 T400 N1 W 2 G50 L_A90

¹⁶

DIN EN 13384-1:2019-09

Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2015+A1:2019

2.2.5 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)¹⁷.

2.2.6 Bestimmungen für die Nutzung eines Luft-Abgas-Schornsteins als Schornstein mit Verbrennungsluftversorgung

Sofern Feuerstätten angeschlossen werden, die raumluftabhängig betrieben werden, und ggf. eine separate Zuluftführung haben, ist der Luft-Abgas-Schornstein als Schornstein anzuwenden und als solcher zu kennzeichnen. In diesem Falle sind die Kriterien in Bezug auf die Zuluftversorgung durch den Aufstellraum für raumluftabhängig betriebene Feuerstätten einzuhalten. Sofern die separate Zuluftführung der raumluftabhängigen Feuerstätte an den konzentrisch angeordneten Ringspalt, oder den nebenliegenden Luftschaft des Schornsteines angeschlossen wird, ist dies zusätzlich in der Bemessung der Zuluftversorgung zu berücksichtigen. Hierfür ist die DIN EN 13384-1¹⁶ anzuwenden.

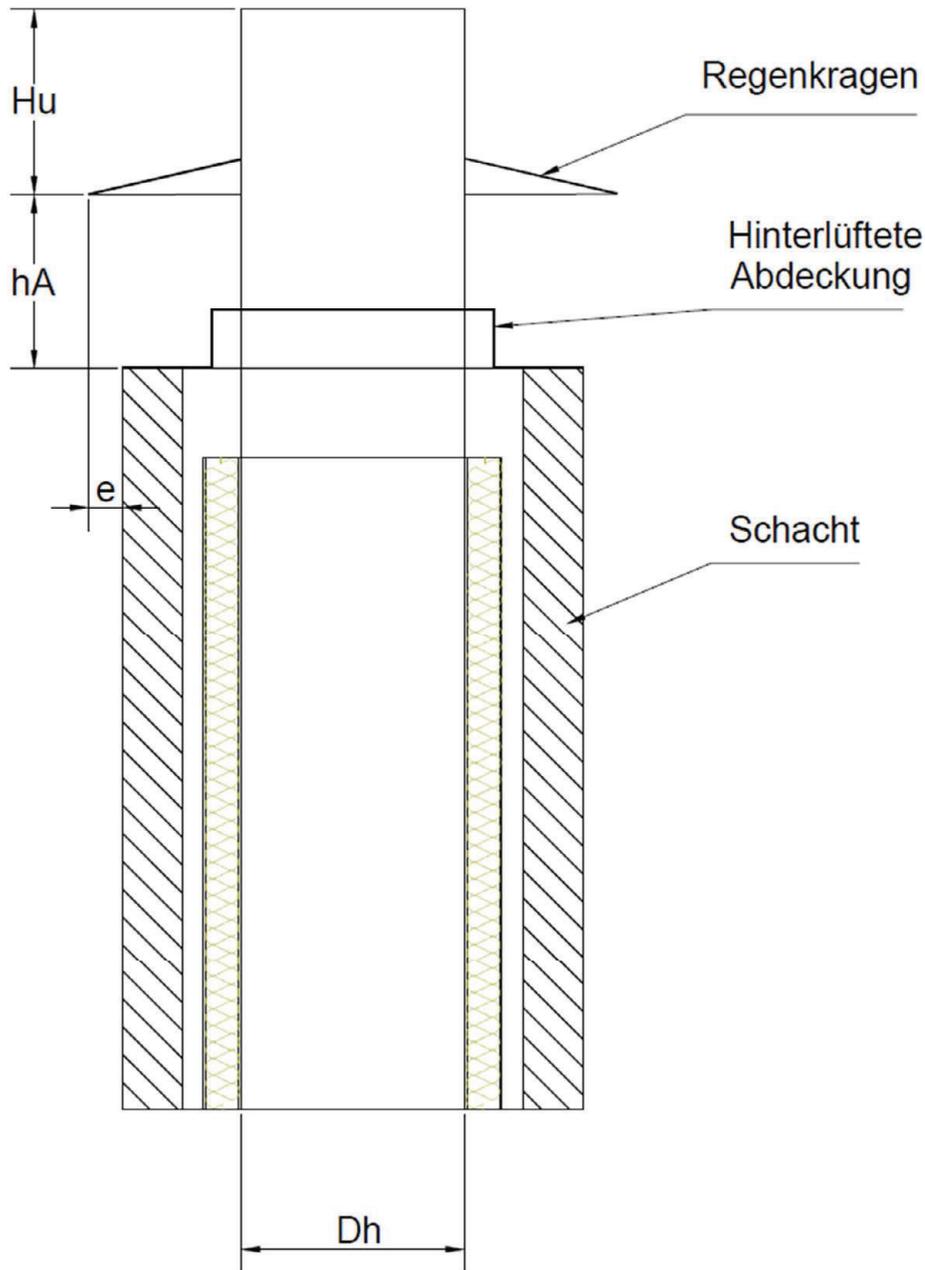
Die Nutzung eines Luft-Abgas-Schornsteins als Schornstein mit Verbrennungsluftversorgung (Ringspalt oder nebenliegendem Schacht) und Abgasabführung einer raumluftabhängigen Feuerstätte ist möglich, wenn

- die Anforderungen hinsichtlich der Verbrennungsluftversorgung und
- die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellbedingungen nach den jeweiligen Landesfeuerungsverordnungen eingehalten sind und
- der errichtete Luft-Abgas-Schornstein als Schornstein gekennzeichnet wird.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

¹⁷ Nach Landesrecht



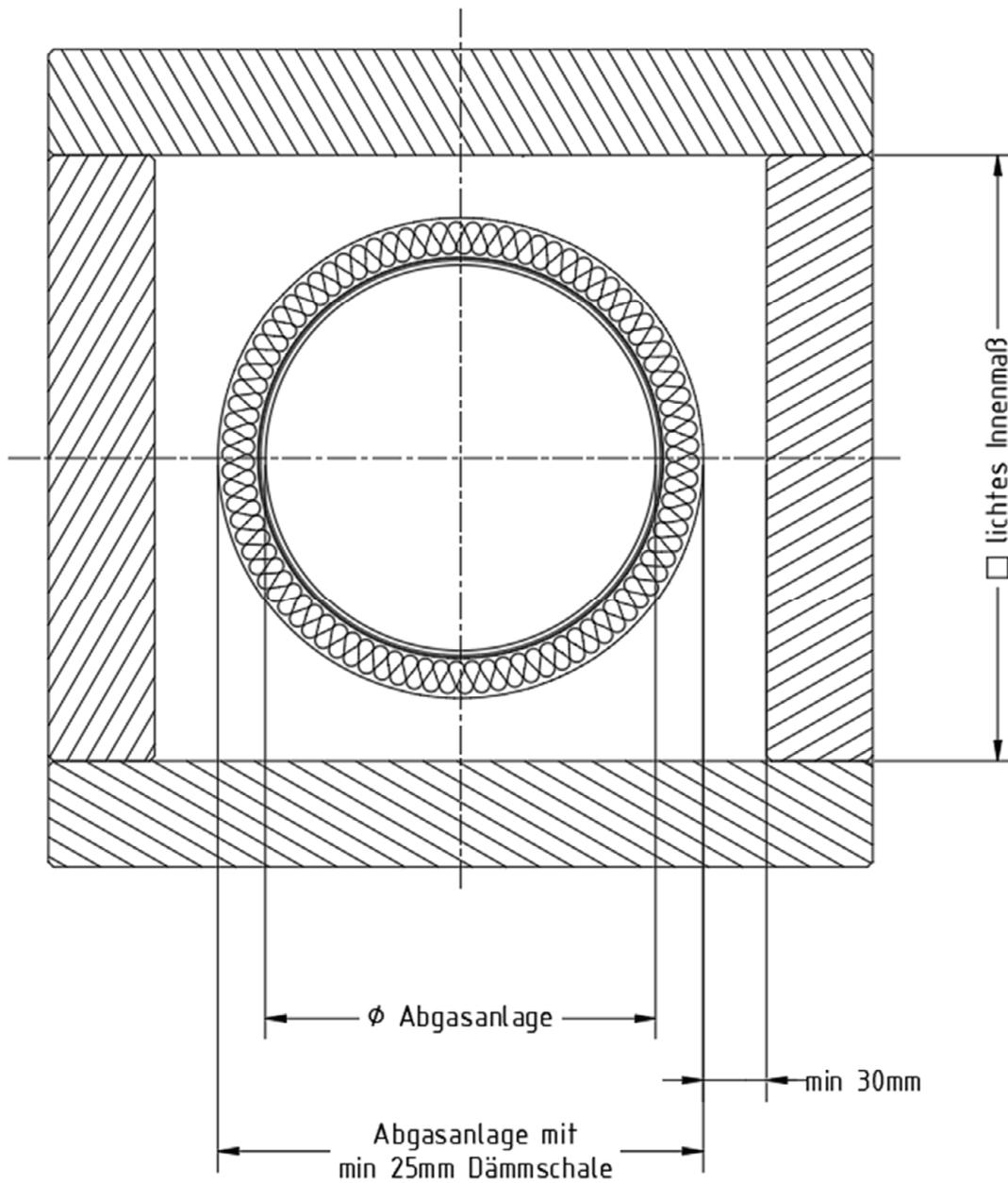
Dh (mm)	Hu (mm)	hA (mm)	e (mm)
130	≥ 130	100	0 ≤ e ≤ 80
150	≥ 150	100	0 ≤ e ≤ 80
160	≥ 160	100	0 ≤ e ≤ 80
180	≥ 180	113	0 ≤ e ≤ 80
200	≥ 200	125	0 ≤ e ≤ 80
225	≥ 225	141	0 ≤ e ≤ 80
250	≥ 250	156	0 ≤ e ≤ 80
300	≥ 300	188	0 ≤ e ≤ 80

($HU \geq Dh$)
 ($hA \geq 5/8 Dh$)
 (min. $hA \geq 10 \text{ cm}$)

Luft-Abgas-Schornstein
 T400 N1 D3 G50 LA90 und T400 N1 W2 G50 LA90

Schacht konzentrisch - Schnitt

Anlage 1

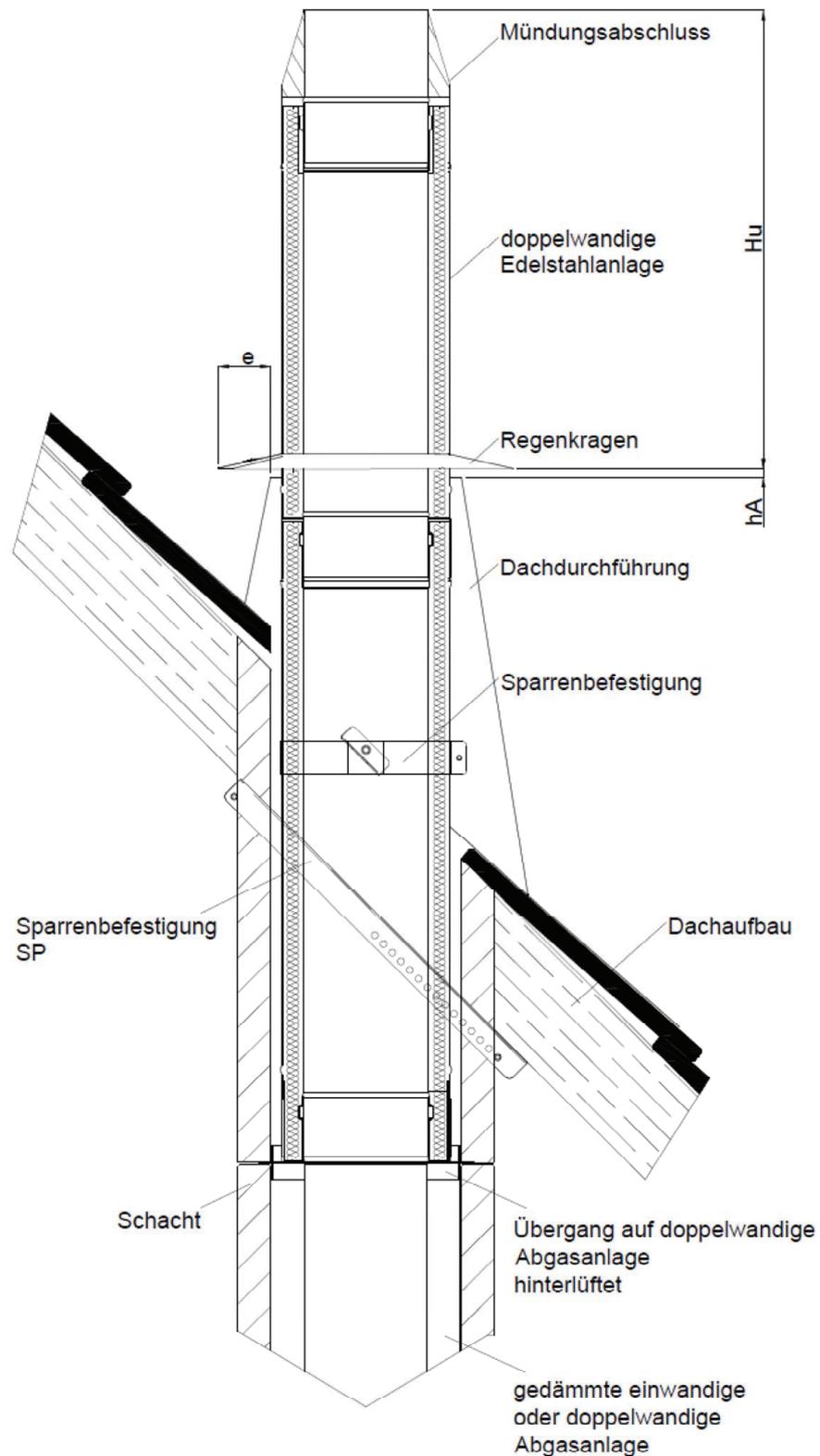


Typ	Abgasschacht in mm	Minimales lichtetes Innenmaß des Liftschachtes in mm
LAS-130	130	240 x 240
LAS-150	150	260 x 260
LAS-160	160	270 x 270
LAS-180	180	290 x 290
LAS-200	200	310 x 310
LAS-225	225	335 x 335
LAS-250	250	360 x 360
LAS-300	300	410 x 410

Luft-Abgas-Schornstein
 T400 N1 D3 G50 LA90 und T400 N1 W2 G50 LA90

Schacht konzentrisch mit Außenschale (Schacht) nach Z-7.4-3484

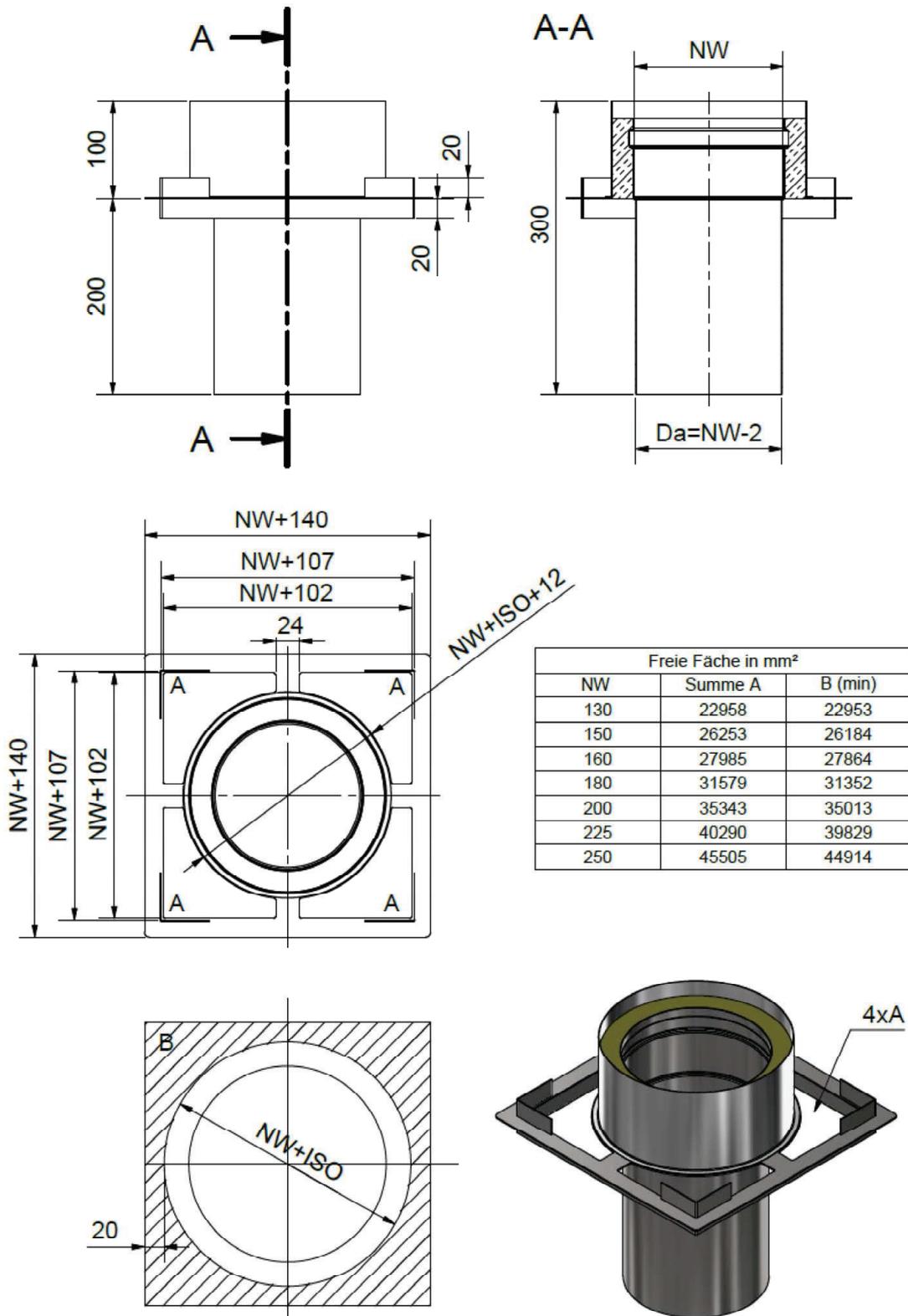
Anlage 2



Luft-Abgas-Schornstein
 T400 N1 D3 G50 LA90 und T400 N1 W2 G50 LA90

Beispiel: Dachdurchführung mit doppelwandiger Abgasanlage über Dach

Anlage 3



Luft-Abgas-Schornstein
 T400 N1 D3 G50 LA90 und T400 N1 W2 G50 LA90

Detail Übergangsformstück EW-DW

Anlage 4